



Häufig gestellte Fragen (FAQ): Referendariat

1	Wie ist die Bezahlung während des Vorbereitungsdienstes?	2
2	Wie kann ich eine Entlassung beantragen?.....	2
3	Wie kann ich eine Verlängerung beantragen?	3
4	Was muss bei einer Schwangerschaft veranlasst werden?	4
5	Wie beantrage ich Elternzeit?	5
6	Wann und wie kann ich eine Versetzung beantragen?	6
7	Was passiert beim erstmaligen Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung?	6



1 Wie ist die Bezahlung während des Vorbereitungsdienstes?

Für die Zahlung der Bezüge und Kindergeld und allen damit verbundenen Formalitäten wie Lohnsteuerkarte, Vermögenswirksame Leistungen usw. ist ausschließlich das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) NRW in Düsseldorf zuständig. Nur bei dieser Behörde können auch entsprechende Auskünfte erteilt werden. Nachstehend sind einige Hinweise des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW (LBV), Völklinger Str. 49, Düsseldorf (Postanschrift: LBV - 40192 Düsseldorf), Telefon 02 11 / 60 23 - 01, zur Zahlung von Bezügen während des Vorbereitungsdienstes aufgeführt.

Vom Tage der Ernennung zur Beamtin / zum Beamten auf Widerruf an hat eine Lehramtsanwärterin / ein Lehramtsanwärter Anspruch auf Anwärterbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Die Höhe Ihrer Anwärterbezüge ist abhängig vom Lehramt, für das die Lehramtsanwärterin / der Lehramtsanwärter ausgebildet wird. Die Anwärterbezüge werden vom LBV monatlich im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf diese Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Lehramtsanwärterin / der Lehramtsanwärter aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet. Das gilt auch bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Endet das Beamtenverhältnis mit dem Bestehen der Staatsprüfung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung, werden die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt, wenn nicht während dieser Zeit ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben wird.

2 Wie kann ich eine Entlassung beantragen?

Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist jederzeit möglich. Ein entsprechender Antrag ist auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung, Dezernat

47.2 zu stellen. Befindet sich die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter bereits im Prüfungsverfahren, muss zusätzlich noch ein Antrag auf Rücktritt vom Prüfungsverfahren beim Staatlichen Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen gestellt



werden. Ein Rücktritt vom Prüfungsverfahren kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wird der Rücktritt vom Prüfungsverfahren vom Prüfungsamt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können nur dann in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt werden, wenn für die Entlassung ein wichtiger Grund vorlag. Wichtige Gründe können z. B. Kindererziehung, Familienzusammenführung, Pflegefall oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrerberuf sein.

Ein Antrag auf Entlassung ist im Zentrum für schulpraktische Ausbildung erhältlich. Dort werden Sie über die mit der Entlassung verbundenen Auswirkungen belehrt. Nach dem Eingang des Entlassungsantrages bei der Bezirksregierung erhalten Sie die Entlassungsverfügung. Sie sind mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Datum oder, wenn die Entlassungsverfügung nicht zu dem beantragten Entlassungstermin zugestellt werden kann, mit dem Tage der Zustellung der Entlassungsverfügung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

3 Wie kann ich eine Verlängerung beantragen?

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu 6 Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft (Mutterschutz), soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als zwei Monaten entstanden sind. Der Antrag muss auf dem Dienstweg der Bezirksregierung, Dezernat 47.2 vorgelegt werden. Bitte fügen Sie Ihrem formlosen Antrag auch entsprechende Nachweise für Ihre Fehlzeiten ein!

Wann und wie kann ich eine Verkürzung des Referendariates beantragen?

Ein Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes kann sowohl schon vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst als auch innerhalb (innerhalb des ersten Ausbildungsabschnittes) des Vorbereitungsdienstes gestellt werden. Wird der Antrag



nach der Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestellt, muss er auf dem Dienstweg der Bezirksregierung, Dezernat 47.2 vorgelegt werden.

Es können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet werden, die nach Art und Umfang geeignet sind, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, es sind jedoch mindestens 12 Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

Für eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes müssen entsprechende Vordienstzeiten z. B. in der Schule nachgewiesen werden. Eine Entscheidung erfolgt nach ausbildungsfachlicher Überprüfung auf der Grundlage vorgelegter summarisch aufgeführter Tätigkeitsnachweise.

4 Was muss bei einer Schwangerschaft veranlasst werden?

Sobald Sie Kenntnis von einer Schwangerschaft erhalten, müssen Sie dieses dem Arbeitgeber bekannt geben und eine Schwangerschaftsbescheinigung des Arztes bei Ihrem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung vorlegen, welche dann an die Bezirksregierung weitergeleitet wird. Von dort erhalten Sie ein vorläufiges Beschäftigungsverbot für alle Tätigkeiten an Ihrer Ausbildungsschule.

Ihre Verpflichtung zur Teilnahme an allen Ausbildungsveranstaltungen an Ihrem Zentrum für schulpraktische Ausbildung bleibt weiter bestehen!

Sie sind dann verpflichtet, sich unverzüglich mit dem BAD-Zentrum für Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD) in Verbindung zu setzen um einen Termin zum Zwecke der Beratung und Untersuchung zu vereinbaren. Sobald das Gutachten des BAD vorliegt, wird das Beschäftigungsverbot mit Bescheid der Bezirksregierung entweder aufgehoben oder für die gesamte Schwangerschaft ausgesprochen.

Das Zentrum für schulpraktische Ausbildung setzt die Mutterschutzfrist fest.

Sie werden für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin bis acht Wochen nach der Niederkunft vom Schuldienst befreit. Die Dienstbezüge



werden während der Dienstbefreiung weiter gezahlt .Bei einer Geburt vor dem errechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist von acht Wochen um den Zeitraum der Schutzfrist vor der errechneten Geburt, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist von acht Wochen auf zwölf Wochen nach der Niederkunft, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Geburt, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Im Falle einer Frühgeburt ist rechtzeitig eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Nach der Geburt ist je eine Geburtsurkunde der Bezirksregierung, Dezernat 47.2 und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Postfach, 40192 Düsseldorf (LBV) vorzulegen. Nach Zugang der Geburtsurkunde wird von dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung das Ende des Mutterschutzes festgesetzt.

5 Wie beantrage ich Elternzeit?

Sollten Sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, so ist dieser spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung, Dezernat 47.2 zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular ist der Festsetzung der Mutterschutzfrist beigefügt oder bei der Bezirksregierung, Dezernat 47.2 anzufordern.

Elternzeit kann längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes beantragt werden. Beginn und Ende der Elternzeit sind so zu wählen, dass Beginn und Ende nicht innerhalb der Ferien liegen. Bitte beachten Sie, dass die Elternzeit nicht am letzten Schultag vor den Ferien enden, sondern entweder spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ferien oder frühestens direkt nach den Ferien enden darf.

Wie kann ich eine Nebentätigkeit beantragen?

Eine Nebentätigkeit nach ist grundsätzlich genehmigungspflichtig und schriftlich auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung, Dezernat 47.2 zu beantragen. Der Antrag



muss Angaben über Art, Umfang und Vergütung der Nebentätigkeit enthalten. Die Anträge sind beim Zentrum für schulpraktische Ausbildung erhältlich. Dort ist der Antrag auch wieder abzugeben. Das Zentrum für schulpraktische Ausbildung prüft den eingereichten Antrag und leitet ihn an die Bezirksregierung zur endgültigen Genehmigung weiter. Während des Vorbereitungsdienstes werden aus dienstlichen und ausbildungsfachlichen Gründen max. 6-8 Wochenstunden genehmigt.

6 Wann und wie kann ich eine Versetzung beantragen?

Einem Antrag auf Versetzung während des Vorbereitungsdienstes wird in der Regel nicht stattgegeben. Eine Ausnahme ist möglich beim erstmaligen Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung, sofern ein Wechsel für die erfolgreiche Beendigung des Vorbereitungsdienstes vom Zentrum für schulpraktische Ausbildung als sinnvoll erachtet wird. Eine Versetzung kann auch dann beantragt werden, wenn familiäre Umstände einen Wechsel notwendig machen.

7 Was passiert beim erstmaligen Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung?

Beim erstmaligen Nichtbestehen der Staatsprüfung steht die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter weiterhin im Prüfungsverfahren. Der Vorbereitungsdienst wird verlängert, wobei der Verlängerungszeitraum vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. Gleichzeitig wird das Verfahren zur Kürzung der Anwärterbezüge eingeleitet. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Staatsprüfung wird in der Regel der Anwärtergrundbetrag um 15 % gekürzt. Die Kürzung beginnt mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt des erstmaligen Nichtbestehens der Staatsprüfung folgt (z. B. Nichtbestehen am 15.10., Kürzung ab dem 01.11.). Die Dauer der Kürzung entspricht der Dauer der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (z. B. Verlängerung 6 Monate = Kürzungszeitraum 6 Monate). Von einer Kürzung ist nur in besonderen Härtefällen abzusehen. Ein besonderer Härtefall ist z. B. eine



Unterhaltsverpflichtung, die durch die Kürzung gefährdet wäre. Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen sowie Kosten der allgemeinen Lebensführung können nicht als besonderer Härtefall anerkannt werden.

(Stand: März 2014)